

## IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 14. September 2020

**Simmler-St.Gallen / Fäh-Neckertal / Thalmann-Kirchberg (Sprecherin: Simmler-St.Gallen)**

*Art. 17c Abs. 1<sup>bis</sup>:* Der Beitragssatz beträgt ~~bei einer überdurchschnittlichen Belastung 60 Prozent;~~

*Bst. a (neu):* bei einer überdurchschnittlichen Belastung 70 Prozent;

*Bst. b (neu):* bei einer unterdurchschnittlichen Belastung 70 Prozent.

*Art. 17e Abs. 1<sup>bis</sup>:* Der Beitragssatz beträgt:

*Bst. a:* bei einer überdurchschnittlichen Belastung ~~60~~70 Prozent;

*Bst. b:* bei einer unterdurchschnittlichen Belastung ~~minus 20~~70 Prozent.

*Art. 17g Abs. 1<sup>bis</sup>:* Der Beitragssatz beträgt:

*Bst. a:* bei einer überdurchschnittlichen Belastung ~~60~~70 Prozent;

*Bst. b:* bei einer unterdurchschnittlichen Belastung ~~minus 20~~70 Prozent.

Begründung:

Der Wirksamkeitsbericht 2020 zeigt auf, dass die Disparität der Steuersätze der Gemeinden im Kanton St.Gallen in der Berichtsperiode weiter angewachsen ist. Es ist deshalb angezeigt, leichte Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere die Ungleichheiten in der soziodemografischen Belastung der Gemeindehaushalte (z.B. durch Asylsuchende oder Sozialhilfekosten) führen bei einigen Gemeinden zu unverschuldeten Mehrbelastungen. Eine Intensivierung des Instruments des soziodemografischen Sonderlastenausgleichs wäre zu begrüßen, weshalb beantragt wird, den Beitragssatz für überdurchschnittlich belastete Gemeinden auf 70 Prozent zu erhöhen. Um die daraus resultierenden Kosten für den Kanton möglichst tief zu halten, sind gleichzeitig die Abzüge bei den unterdurchschnittlich belasteten Gemeinden zu erhöhen.